

3/2017



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2017/001 - 52

23.05.2017

Inhaltsverzeichnis

Abgabenordnung

1.* Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen 2

Einkommensteuer

4.* Umlagezahlungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
stellen Arbeitslohn dar 3

5.* Ruhegelder aus einer früheren nichtselbständigen Tätigkeit, für die der
Ruhestandsbeamte für die Ruhegehaltsfähigkeit von Beurlaubungszeiten
Versorgungszuschläge gezahlt hat..... 4

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

Abgabenordnung

1.* Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde am 28.12.2016 im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 3152, veröffentlicht und ist damit am 29.12.2016 in Kraft getreten. Das Gesetz enthält Änderungen in den §§ 146, 147 und 379 AO, führt die §§ 146a und 146b AO ein und sieht u. a. folgende Regelungen vor:

Einzelaufzeichnungspflicht

In § 146 Abs. 1 S. 1 AO wird nunmehr seit dem 29.12.2016 für sämtliche Buchungen und Aufzeichnungen klarstellend eine Einzelaufzeichnungspflicht geregelt.. Dabei sind (vorher: sollen) täglich alle Kasseneinnahmen und -ausgaben festzuhalten, sofern es sich beim Geschäftsbetrieb nicht um den Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung handelt (Ausnahmetatbestand). Damit wird dem BFH-Urteil vom 12.05.1966 (IV 472/60, BStBl 1966 III S. 371) Rechnung getragen und die dort benannten Zumutbarkeitskriterien ins Gesetz übernommen. Allerdings stellt § 146 Abs. 1 S. 4 AO klar, dass diese Ausnahme nicht bei der Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems, sondern ausschließlich bei Verwendung einer offenen Ladenkasse zur Anwendung kommt.

Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung

Gemäß § 146a Abs. 1 S. 2 AO sind die elektronischen Aufzeichnungssysteme und die digitalen Grundaufzeichnungen ab dem 01.01.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen. Diese setzt sich aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen Schnittstelle zum Datenexport zusammen.

Belegausgabepflicht

Der § 146a Abs. 2 AO sieht eine verpflichtende Belegausgabe ab dem 01.01.2020 in denjenigen Fällen vor, in denen aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst werden. Danach muss ein Beleg (elektronisch oder in Papierform) für den an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten erstellt und diesem unmittelbar im Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist jedoch nicht zur Mitnahme des Beleges verpflichtet. Aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität sieht § 146a Abs. 2 S. 2 AO die Möglichkeit einer Befreiung von der Belegausgabepflicht vor, sofern es sich um den Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen handelt. Hierfür ist ein Antrag gemäß § 148 AO zu stellen. Die Möglichkeit einen solchen Antrag zu stellen, ist erst ab dem 01.01.2020 gegeben. Sollten bereits vorab entsprechende Anträge eingehen, bitte ich darum, diese Anträge mit Hinweis auf den Anwendungszeitpunkt abzulehnen.

Kassensicherungs-Verordnung (KassenSichV)

In einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen soll u. a. festgelegt werden, welche elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen. Unter das Gesetz sollen bisher nur elektronische Registrierkassen oder computergestützte Kassensysteme fallen – nicht jedoch Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker und elektronische Buchhaltungsprogramme sowie Geldautomaten, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Taxameter, Wegstreckenzähler und Geld- und Warenspielgeräte. In der Rechtsverordnung sollen zudem die genauen Anforderungen an die verschiedenen Sicherheitskomponenten, den Beleg, die Aufbewahrung, die Protokollierung und das Zertifizierungsverfahren durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festgelegt werden. Zum Erlass der Rechtsverordnung ist neben der Zustimmung des Bundesrates dabei, aufgrund der Bedeutung dieses Gesetzes, auch die Zustimmung des Deutschen Bundestages erforderlich.

Mitteilungspflicht an die Finanzverwaltung

Gemäß § 146a Abs. 4 AO sind ab dem 01.01.2020 innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems, nach amtlichem Vordruck, die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, die Art und die Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme sowie deren Seriennummern, die Steuernummer des Steuerpflichti-

gen und die Daten der Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme mitzuteilen. Für den Altbestand der elektronischen Aufzeichnungssysteme (Anschaffung vor dem 01.01.2020) wurde eine Frist zur Mitteilung bis zum 31.01.2020 gewährt. Hierdurch soll der Finanzverwaltung der Bestand an verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystemen bekannt gemacht werden und eine risikoorientierte Fallauswahl für Außenprüfungen möglich sein.

Kassen-Nachschau

Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben sowie des ordnungsmäßigen Einsatzes des zertifizierten elektronischen Aufzeichnungssystems samt Sicherheitseinrichtung kann gemäß § 146b AO ab dem 01.01.2018, ohne vorherige Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten eine Kassen-Nachschau durchgeführt werden. Die Kassen-Nachschau wurde der Umsatzsteuer- oder Lohnsteuer-Nachschau nachempfunden, allerdings ist hierbei ab dem 01.01.2020 ein vollständiger Datenzugriff (Z1- Z3) zulässig. In diesem Zusammenhang müssen dann alle relevanten Aufzeichnungen, Bücher und Unterlagen (auch elektronisch) vorgelegt und ein Datenzugriff über die digitale Schnittstelle bzw. eine Datenträgerüberlassung gewährleistet sein.

Ordnungswidrigkeit

Wird vorsätzlich oder leichtfertig ein nicht zertifiziertes Aufzeichnungssystem verwendet bzw. nicht richtig verwendet oder nicht richtig geschützt, unrichtige Belege ausgestellt oder gegen Entgelt in Verkehr gebracht, kann dieses gem. § 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 4 AO als Gefährdungstatbestand mit einer Geldbuße von 5.000 € bis zu 25.000 € geahndet werden. Bei schädlicher Verwendung und entstandenen Steuerverkürzungen sind § 370 (Steuerhinterziehung) und § 378 AO (leichtfertige Steuerverkürzung) anwendbar.

Vertrauensschutzregelung

Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft werden/ wurden und die zwar die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 erfüllen (Einzeldatenspeicherung), aber nicht gemäß § 146a AO mit der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung aufgerüstet werden können, dürfen bis zum 31.12.2022 weiter verwendet werden.

Az.: S 3016 - 2016/005 - 51

Einkommensteuer

4.* Umlagezahlungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) stellen Arbeitslohn dar

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Niedersachsen (juris; Az. 14 K 155/15 [vormals 11 K 292/07]) war streitig, ob die sogenannten Umlagezahlungen an die VBL als steuerpflichtiger Arbeitslohn der Arbeitnehmer anzusehen sind.

Die Klägerin (Arbeitgeberin) wandte sich dagegen, dass der auf den Arbeitgeber entfallende Umlageanteil in voller Höhe steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt.

Sie vertrat die Auffassung, dass die Regelung in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG verfassungswidrig sei, da die klarstellende Neuregelung durch das JStG 2007 gegen das Prinzip der Leistungsfähigkeit verstoße.

Das Finanzgericht hat mit Urteil vom 21.02.2017 entschieden, dass die Umlagen, die ein Arbeitgeber an eine Versorgungseinrichtung für eine ganz oder teilweise umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung zahlt, zu den Zuwendungen i. S. v. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG gehören. Aufgrund des eindeutigen Gesetzestextes und unter Berücksichtigung des Willens des Gesetzgebers kommt eine dem entgegenstehende Auslegung – unabhängig von der in diesem Zusammenhang ergangenen BFH-Rechtsprechung (BFH vom 15.09.2011, VI R 36/09) - nicht in Betracht.

Die vom Finanzgericht Niedersachsen zugelassene Revision wurde **nicht eingelegt**.

Az.: S 2333 - 2017/001 - 52

5.* Ruhegelder aus einer früheren nichtselbständigen Tätigkeit, für die der Ruhestandsbeamte für die Ruhegehaltsfähigkeit von Beurlaubungszeiten Versorgungszuschläge gezahlt hat

Das FG Köln hat mit Urteil vom 28.04.2014 (Az.: 10 K 2115/11, juris) entschieden, dass vom Bundes-eisenbahnvermögen (BEV) gezahlte Versorgungsbezüge auch dann in voller Höhe als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG und nicht lediglich mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 EStG zu berücksichtigen sind, wenn die Versorgungsbezüge an einen bis zum Eintritt in den Ruhestand unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubten Beamten der Deutschen Bundesbahn gezahlt werden, der während seiner Beurlaubung als Werbungskosten berücksichtigte Versorgungszuschläge geleistet hat, die der Ruhegehaltsfähigkeit der Beurlaubungszeiten gedient haben.

Der BFH hat mit Gerichtsbescheid vom 23.11.2016 die vom Steuerpflichtigen eingelegte Revision (Az.: X R 39/14, (noch) nicht in juris) gegen das FG-Urteil als unbegründet zurück gewiesen. Der BFH führt aus, dass der Steuerpflichtige mit der Zahlung der Versorgungszuschläge keinen Kapitalanteil und deshalb kein ihm steuerrechtlich zuordenbares Wirtschaftsgut (in Form eines Rentenanspruchsrechts) erworben habe, das (teilweise) zu sonstigen Einkünften aus Leibrenten führe.

Az.: S 2345 - 2014/003 - 52